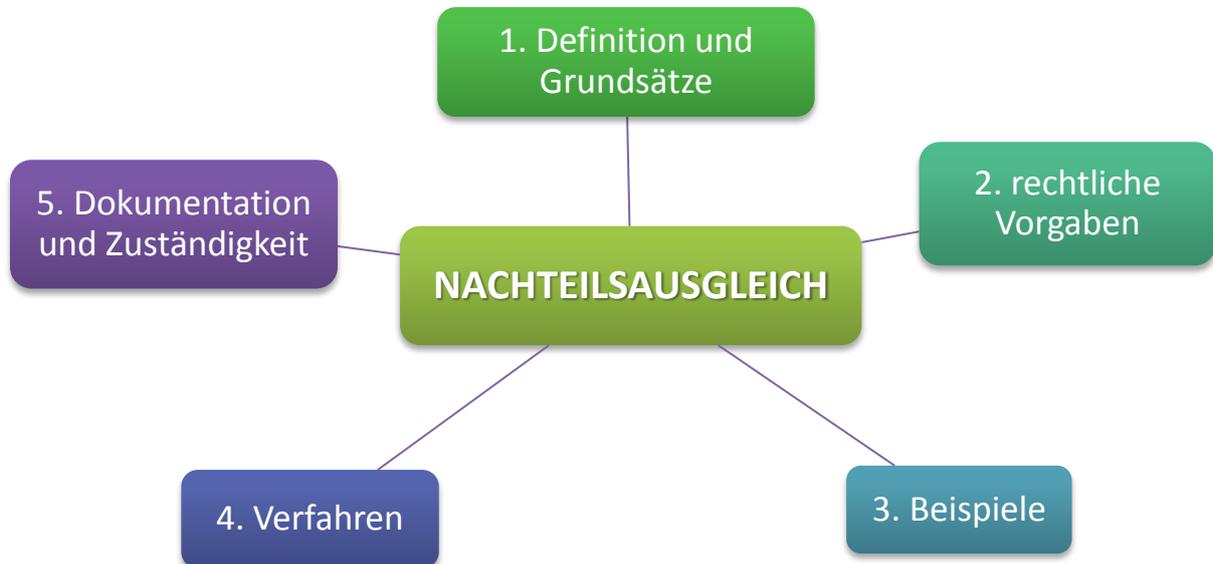


# NACHTEILSAUSGLEICH

## Ein Leitfaden für die Städtische Gesamtschule Nettetal



### ANHANG

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Nachteilsausgleich – Dokumentationsbogen
3. Beiblatt zum Zeugnis
4. Beiblatt zum Abschlusszeugnis

## 1. Definition und Grundsätze

„Nachteilsausgleich“<sup>1</sup> bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen oder behinderungsbedingten Nachteilen oder Beeinträchtigungen, die zielgleich unterrichtet werden, einen Rechtsanspruch auf schulische Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen haben, die über die individuelle Förderung hinausgehen.

Die Lernenden erhalten eine an ihrem Bedarf orientierte Unterstützung, um ihren Begabungen gemäß, das Schulsystem angemessen durchlaufen und einen entsprechenden Abschluss erreichen zu können.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass eine begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig entsprochen wird.

Beispiele für Beeinträchtigungen können sein:

- Entwicklungsstörungen
- LRS
- psychische Beeinträchtigungen
- physische Beeinträchtigungen
- sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf (z.B. ES, HK)
- ...

Der NT basiert auf dem Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler zielgleich unterrichtet werden.<sup>2</sup>

## 2. Rechtliche Vorgaben

Der Umsetzung des NTs liegen folgende Gesetze und Ordnungen zugrunde:<sup>3</sup>

- Grundgesetz: Art. 3 Abs.3 Satz 2 (Stand: 1. Juli 2012)
- Sozialgesetzbuch: § 209 SGB IX Nachteilsausgleich (Stand:28.November 2018)
- Schulgesetz des Landes NRW: § 2 Absatz 9 (Stand:21. Juli 2018)
- Ausbildungs-und Prüfungsordnung Sekundarstufe I § 6 (Stand:7.Februar 2019)
- Ausbildungs-und Prüfungsordnung Sekundarstufe II § 13 (Stand: 12. Juli 2018)

---

<sup>1</sup> Im Folgenden abgekürzt: NT

Vgl. für die folgenden Ausführungen auch : Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen Stand: Juli 2017 ([http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht\\_Beratung\\_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe\\_Sek\\_I.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf))

<sup>2</sup> Zum individuellen NT an Schulen kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf nachgelesen werden: [http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule\\_foederschule/Nachteilsausgleich\\_an\\_Schulen\\_1.html](http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foederschule/Nachteilsausgleich_an_Schulen_1.html) (Stand:12.10.2018)

<sup>3</sup> Auszüge aus den entsprechenden Gesetzen und Ordnungen sind als Anhang 1 beigelegt.

- Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (Neufassung) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung – 222-2.02.02.02/128-100419 § 8 (Stand: 18. Juni 2012)
- BASS : 14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)  
RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991 (Stand: 1. Dezember 2010)

### 3. Beispiele

Im Folgenden werden exemplarisch einige Unterstützungsmöglichkeiten mit entsprechenden Konkretisierungen aufgeführt.<sup>4</sup>

Unterstützungsmaßnahmen	Beispiele
<b>(1)</b> Individuell auf die Behinderung/ den Nachteil/ die Teilleistungsstörung abgestimmte <b>Präsentation der Aufgabenstellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung speziell angepasster Medien (z.B. Kopien in blauer Schriftfarbe bei LRS)</li> <li>• verstärkter Einsatz von Anschauungsmitteln (z.B. Skizzen, Grafiken, Symbole ...) zum Ausgleich einer nicht altersgemäßen Sprachfähigkeit/ bei DAZ</li> <li>• klar strukturierte Anordnung der zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. größere Absätze/ größerer Zeilenabstand, Aufgabenstellungen in Teilaufgaben zerlegen)</li> <li>• Vergrößerungskopien</li> <li>• Tafelbild als Fotokopie oder Tafelbilder fotografieren</li> </ul>
<b>(2)</b> Modifizierung von <b>Aufgabenstellungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mündliche Bearbeitung der Aufgabe statt schriftlicher Bearbeitung (z.B. bei Vokabeltests)</li> <li>• Modifizierung im Umfang</li> <li>• Textadaption (z.B. Vereinfachung oder Kürzung von Texten)</li> <li>• alternative Aufgabenstellung (z.B. bei Autismus)</li> </ul>
<b>(3)</b> Bereitstellung von <b>technischen, elektronischen</b> und individuell angepassten apparativen <b>Hilfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung optischer oder akustischer Hilfsmittel</li> <li>• Kommunikationshilfen wie Computer, Diktier- und Abhörgerät</li> </ul>
<b>(4)</b> <b>Assistenz</b> durch zusätzliches Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesedienste (z.B. Textaufgaben in Mathematik, Aufgabenstellungen und Lesetexte)</li> <li>• Schreibassistenz</li> </ul>

<sup>4</sup> vgl. auch: Landesinstitut Soest 1999

<b>(5) Modifizierung räumlicher Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• separater Raum</li> <li>• Sicherstellung der Sprachwahrnehmung über Ohr und Auge</li> </ul>
<b>(6) Gewährung von Zeitzugaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung des Zeitkontingents (auch: Korrekturlesen von Klassenarbeiten im Abstand von mindestens einem Tag bei LRS)</li> <li>• Gewährung von Sonderterminen</li> </ul>
<b>(7) Gewährung von Ruhepausen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• individuelle Rhythmisierung</li> </ul>
<b>(8) Weitere Maßnahmen bei LRS</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Word – Dokumenten Schriftgröße 12 - 14</li> <li>• Comic Sans MS und Century Gothic leichter lesbar</li> <li>• Schriftarten nach Möglichkeit nicht ändern</li> <li>• Sitzposition: Blickkontakt zu Sprechenden</li> <li>• Nutzung eines Computers als Schreibhilfe</li> <li>• Schreibassistentz oder Nutzung eines Diktaphons</li> <li>• siehe auch: Präsentation der Aufgabenstellungen <b>(1)</b></li> </ul>
<b>SuS mit LRS:</b> Gewährung von Notenschutz (Nichtbewertung von Leistungen) im Bereich Lesen und Rechtschreiben.	
<b>(9) Mögliche Maßnahmen bei DAZ</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Schulalltag</li> <li>• durch individuelle Förderung</li> <li>• Klassenarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• präzise Aufgabenstellungen, kleinschrittige Arbeitsanweisungen</li> <li>• Hilfsmittel bereitstellen (z.B. zweisprachige Wörterbücher, Übersetzungsapp, Wortschatzlisten)</li> <li>• vorübergehender Notenverzicht, stattdessen Lernfortschritt dokumentieren (z.B. Lerntagebuch)</li> <li>• individueller Lernzeitplan/ längere Bearbeitungszeit</li> <li>• keine Bewertung der Rechtschreibleistung/ mündlichen Mitarbeit</li> <li>• bekannte Hilfsmittel erlauben</li> <li>• Kennzeichnung der Aufgaben von leicht bis schwer</li> <li>• Aufgabekürzung</li> <li>• Klassenarbeit in Kleingruppe</li> <li>• schriftl. Leistungsnachweise durch mündl. ersetzen</li> <li>• siehe auch: Präsentation und Modifizierung von Aufgabenstellungen <b>(1), (2)</b></li> </ul>

## 4. Verfahren

Die **Diagnose** bei der Teilleistungsstörung LRS obliegt laut LRS-Erlass<sup>5</sup> den Lehrkräften für das Fach Deutsch. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei körperlichen Einschränkungen, Behinderungen und psychischen Erkrankungen (z.B. selektiver Mutismus) setzt in der Regel eine fachärztliche Diagnose voraus.

Auf der **Laufbahnkonferenz** wird über den Nachteilsausgleich von Schülerinnen und Schülern informiert, beraten und Übereinkunft darüber hergestellt, ob dieser verändert oder eventuell aufgehoben werden kann.

Folgendes Verfahren zur Gewährung eines NTs wird an der Gesamtschule Nettetal umgesetzt:

- Informationen zu einem bereits bestehendem NT bzw. einer entsprechenden Diagnose werden bei der Schulanmeldung erfragt und von der Abteilungsleitung an die Klassenleitung bzw. Jahrgangsstufenleitung in der Oberstufe weitergegeben.
- Kolleginnen und Kollegen mit LRS-Fortbildung testen alle Schülerinnen und Schüler eines 5. Jahrgangs zu Beginn des Schuljahres mit einem standardisierten Testverfahren (z.B. HSP) auf eine bestehende Rechtschreibschwäche. Dieser Test wird ergänzt durch die Beobachtungen der jeweiligen Deutschlehrkräfte. Über das Ergebnis wird die Klassenleitung informiert.
- Nachteilsausgleiche für LRS werden von den dafür ausgebildeten Lehrkräften formuliert, andere Bereiche von der Klassenleitung (u.U. mit Hilfe der Sonderpädagoginnen und -pädagogen<sup>6</sup>).
- Über Art und Umfang eines NTs entscheidet die Schulleitung nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften jeweils auf den Laufbahnkonferenzen (Jg. 5 → 2. und 4. LBK; ab Jg. 6 → 4. LBK)
- Der NT wird im Protokoll vermerkt und/ oder auf der Notenliste eingetragen.
- Nach den Laufbahnkonferenzen legen die Klassenleitungen die Nachteilsausgleiche in das Fach der jeweiligen Abteilungsleitung.
- Die Schülerin, bzw. der Schüler erhält am Ende des Schuljahres ein Beiblatt zum Zeugnis, in dem der Nachteilsausgleich formuliert und eingeleitete Fördermaßnahmen ausgewiesen sind.<sup>7</sup> Die von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Beiblätter werden wieder mitgebracht und in der Schülerakte abgeheftet.

## 5. Dokumentation und Zuständigkeit

Durch die Dokumentation ist ein NT für die Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern nachprüfbar und transparent.

Damit ein NT auch in den Zentralen Prüfungen 10 und im Abitur gewährt werden kann, muss er **fortlaufend dokumentiert** und durch die Laufbahnkonferenz bestätigt worden sein.

---

<sup>5</sup> Vgl. BASS 14 - 01 NR 1

<sup>6</sup> In besonderen Fällen können außerschulische fachliche Beratungen in Anspruch genommen werden.

<sup>7</sup> Ein Nachteilsausgleich darf nicht auf dem Zeugnis vermerkt sein.

Zur Dokumentation wird der NT jeder Schülerin und jedes Schülers auf einem Formblatt schriftlich festgehalten und im „**Nachteilsausgleichsordner**“ jahrgangsweise abgeheftet. Gleichzeitig wird das oben genannte Beiblatt zum Zeugnis in der Schülerakte abgeheftet.

Erstmalig dokumentiert wird der NT auf der 1. oder 2. Laufbahnkonferenz in Jahrgang 5 bzw. in der auf die erstmalige Feststellung folgenden Laufbahnkonferenz. Zeitpunkt für alle weiteren Dokumentationen ist jeweils die 4. Laufbahnkonferenz im laufenden Schuljahr. Der NT gilt dann für das gesamte folgende Schuljahr.

Die geordnete **Übergabe von Abteilung I zu Abteilung II** in der Sekundarstufe I und anschließend gegebenenfalls **in die Oberstufe** erfolgt durch die Abteilungsleitungen.

Für die **ZAP** meldet die Abteilungsleitung II fristgerecht zu berücksichtigende NTs bei der Bezirksregierung.

Für die **Abiturprüfungen** übernimmt die Abteilungsleitung III die Antragsstellung für den NT bei der Bezirksregierung.

Jede **Fachlehrkraft** ist verpflichtet, sich jeweils zu Beginn eines Schuljahres über einen bestehenden Nachteilsausgleich seiner Schülerinnen und Schüler zu informieren und in seinem Unterricht zu berücksichtigen. Diese Kenntnisnahme belegt die Lehrkraft mit Ihrer Unterschrift im NT-Ordner.

Nettetal, im März 2019

## **Grundgesetz: Art. 3 Abs.3 Satz 2**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

## **Sozialgesetzbuch § 209 SGB IX Nachteilsausgleich**

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

(2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, bleiben unberührt.

## **Schulgesetz des Landes NRW: § 2**

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

## **Ausbildungs- und Prüfungsordnung § 6 (Sekundarstufe I)**

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

## **Ausbildungs- und Prüfungsordnung § 13 (Sekundarstufe II)**

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

## **Allgemeine Dienstordnung § 8**

**(1)** Lehrerinnen und Lehrer fördern die Schülerinnen und Schüler umfassend und individuell. Sie erziehen sie zur Selbstständigkeit. Zu dieser Selbstständigkeit gehört auch, Initiativen und Anregungen für Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung in den Gremien der Schule zu übernehmen.

**(2)** Lehrerinnen und Lehrer sollen im Unterricht auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen und insbesondere Lernschwierigkeiten, die besonderen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie auf die persönliche Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmen und auf die Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile hinwirken (§ 2 Absatz 7 Satz 2 SchulG).

## **BASS : 14 – 01 Nr. 1 - LRS-Erlass**

### **Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991 (GABl. NW. I S. 174)

1. Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule
2. Fördermaßnahmen
  - 2.1 Analyse der Lernsituation
  - 2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen
  - 2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen
  - 2.4 Inhalte der Förderung
  - 2.5 Bewertung des Fördererfolges
  - 2.6 Außerschulische Maßnahmen
3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen 2.2
  - 3.1 Zielgruppe
  - 3.2 Einrichtung
  - 3.3 Fördergruppen
  - 3.4 Förderdauer
  - 3.5 Zusammenarbeit
4. Leistungsfeststellung und -beurteilung
  - 4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen
  - 4.2 Zeugnisse
  - 4.3 Versetzung
  - 4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien
5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

### **1. Lesen-und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule**

**1.1** Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen auch in den Fremdsprachen systematisch aufgebaut werden.

**1.2** Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schu-

### lische Fördermaßnahmen notwendig.

**1.3** Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese- und Rechtschreibunterricht, in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass Versagen im Lesen und Schreiben verhindert wird.

Das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vollzieht sich in einem individuell sehr verschieden verlaufenden Lernprozess. Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler deshalb gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln.

## **2. Fördermaßnahmen**

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich.

Fördermaßnahmen haben größere Aussicht auf Erfolg,

- wenn bekannt ist, wie bei der einzelnen Schülerin oder dem Schüler die verschiedenen Lernbedingungen zusammenwirken, und wenn die Fördermaßnahmen hierauf abgestimmt sind,
- wenn sie möglichst früh einsetzen,
- wenn sie konsequent über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchgeführt werden,
- wenn die Erziehungsberechtigten informiert und die Inhalte mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Fachlehrerinnen bzw. -lehrern abgestimmt sind,
- wenn ihr Zweck mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen ist, wenn sie die Teilziele jeweils kennen, unmittelbare Rückmeldung über den Lernfortschritt und Übungserfolg erhalten und wenn sie die Fördermaßnahme insgesamt als Hilfe erleben.

**2.1** Analyse der Lernsituation um Schülerinnen und Schüler bei Lese-oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) gezielt fördern zu können, ist es hilfreich, das Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen. Hierzu gehören

- schulische (z. B. Didaktik und Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts, Lehrerverhalten),
- soziale (z. B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler),
- emotionale (z. B. Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),
- kognitive (z. B. Stand der Lese- und Schreibleistung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),
- physiologische (z. B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)

Bedingungen sowie das Lern- und Arbeitsverhalten. Die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen genügt nicht.

Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern.

In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

Wenn konkrete Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

## **2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen**

Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Stundentafel nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen durchgeführt (innere Differenzierung, Förderunterricht).

Ziel der allgemeinen Fördermaßnahmen ist es,

- dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterricht Lernschwierigkeiten und Lernlücken durch individuell abgestimmte Hilfen behoben werden und
- dass dadurch Schülerinnen und Schüler bei Lernschwierigkeiten in der gewohnten Lerngruppe verbleiben.

## **2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen**

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Stundentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. In Einzelfällen ist die Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen oder anderen Fachleuten hilfreich.

Ziel der zusätzlichen Fördermaßnahmen ist es,

- das Entstehen von Lernschwierigkeiten zu verhindern, wenn vor dem Hintergrund der individuellen Lernbedingungen zu erwarten ist, dass allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht ausreichen werden,
- Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht behoben werden können.

## **2.4 Inhalte der Förderung**

Bei den allgemeinen und den zusätzlichen Fördermaßnahmen handelt es sich um

- Leseübungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern. Systematische Ergänzungen des Leselehrgangs (wie z. B. Lautgebärden) gehören ebenso zur Leseförderung wie die Benutzung motivierenden Lesematerials, das zu selbstständigem Lesen anregen und die Lesefreude wecken kann.
- Schreibübungen, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen – besonders auch das Schreiben der Druckschrift. Auch die Benutzung einer Schreibmaschine kann hilfreich sein.
- Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern.

Fördermaßnahmen haben größere Aussichten auf Erfolg, wenn das gesamte Bedingungsgefüge der LRS berücksichtigt wird. Zur Förderung gehört daher auch,

- die Schülerin oder den Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten zu führen,
- hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien zum Abbau von Lernrückständen zu vermitteln,
- durch differenzierte Hausaufgaben ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufzubauen und Überforderungen zu vermeiden,
- Hilfen für die Bewältigung der LRS aufzuzeigen, insbesondere für den Umgang mit Misserfolgen und angstausslösenden Situationen (z. B. Prüfungen, Klassenarbeiten).

## **2.5 Bewertung des Fördererfolgs**

Jede Fördermaßnahme muss kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob mit ihr das angestrebte Ziel, die Verbesserung der Lesefähigkeit und Rechtschreibsicherheit, erreicht werden kann.

Damit die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aufgebaut und erhalten wird, ist die konsequente positive Rückmeldung auch über kleine Lernfortschritte erforderlich. Ist kein Lernzuwachs festzustellen, müssen die gewählte Methode und gegebenenfalls das Förderkonzept geändert werden.

## **2.6 Außerschulische Maßnahmen**

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern

- mit einer psychischen Beeinträchtigung (z. B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- mit neurologischen Auffälligkeiten (z. B. Störungen der sensomotorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),
- mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (z. B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmttes Verhalten).

Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin (z. B. Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstellen). Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.

## **3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen**

Über Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien, Einsatz der Lehrkräfte sowie Zeit und Dauer der Maßnahme ist nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Förderkurse sollen kontinuierlich stattfinden. Sie sollten möglichst nicht im Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden und dürfen nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Schülerin oder des Schülers führen.

Der durch die zusätzlichen Fördermaßnahmen in den einzelnen Schulen entstehende Bedarf an Lehrerstunden kann nur im Rahmen der Lehrerwochenstundenpauschale (Nr. 7.1 der AVO-Richtlinien – BASS 11 – 11 Nr. 1.1) gedeckt werden.

### **3.1 Zielgruppe**

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen-und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese-und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW – BASS 1 – 1),

- der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.

### **3.2 Einrichtung**

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen nach den in Nr. 3.1 festgelegten Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen. Sie melden diese Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der jeweiligen Klassenkonferenz und unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen der Schulleitung. Diese entscheidet über die Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr einen entsprechenden Förderkurs ein.

Für die Einrichtung schulübergreifender Förderkurse ist die untere Schulaufsicht zuständig. Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Rechtzeitig vor Beginn des Schulhalbjahres meldet die Schulleitung der Schulaufsicht den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahmen.

Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

### **3.3 Fördergruppen**

Die Förderkurse sollen in der Regel sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler umfassen. Wenn es für das Erreichen des Förderziels notwendig ist, können im Einzelfall auch kleinere Gruppen gebildet werden.

Zusätzliche Fördermaßnahmen können auch in klassen-, in jahrgangsstufen- und (in der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen) schulübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

### **3.4 Förderdauer**

Die Planung der Förderzeit (z. B. täglich kurze Förderzeiten, zeitlich befristete Intensivmaßnahmen en bloc, Nachmittagskurse) sollte im Einzelfall danach entschieden werden, was für das Erreichen des Förderziels hilfreich ist.

Die Förderkurse sollten für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet werden. Sie umfassen je nach Bedarf bis zu drei Wochenstunden.

### **3.5 Zusammenarbeit**

Da sich Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten häufig auch auf andere Fächer auswirken, ist eine enge Zusammenarbeit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, aller Fachlehrerinnen und Fachlehrer und gegebenenfalls der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit der Lehrkraft erforderlich, die die Fördermaßnahme durchführt.

Beim Übergang in die weiterführende Schule kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers und über die bisherigen Fördermaßnahmen informiert werden.

## **4. Leistungsfeststellung und -beurteilung**

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die

Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

#### **4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen**

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

#### **4.2 Zeugnisse**

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

#### **4.3 Versetzung**

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

#### **4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien**

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

### **5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten sind über das Bedingungsgefüge der Lese und Rechtschreibschwierigkeit ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen ausführlich zu informieren.

## ANHANG 2

### Nachteilsausgleich – Dokumentationsbogen

Name:	Klasse: a b c d e	5 6 7 8 9 10 11 12 13	Klassenlehrer:
Diagnose:	Diagnostik durch:		Diagnostik am:

LBK Abt. I	NT gewährt/ bestätigt am	Beschreibung des NT für die Fächer	Vermerke/ erneute Diagnose	Fördermaßnahmen
1. LBK Jg. 5		<input type="checkbox"/> alle Fächer <input type="checkbox"/> Fach/Fächer _____  <input type="checkbox"/> keine Bewertung der Rechtschreibleistung <input type="checkbox"/> Korrekturlesen von Deutscharbeiten im Abstand von mindestens einem Tag <input type="checkbox"/> Verlängerung des Zeitkontingentes <input type="checkbox"/> mündliche Bearbeitung der Aufgabe statt schriftlicher Bearbeitung <input type="checkbox"/> klar strukturierte Anordnung der zur Verfügung gestellten Materialien <input type="checkbox"/> Vergrößerungskopien <input type="checkbox"/> Kommunikationshilfen wie Computer <input type="checkbox"/> Arbeit in separatem Raum bei Klassenarbeiten  <input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> Teilnahme an der LRS-Förderung <input type="checkbox"/> individuelle Fördermaßnahmen innerhalb des Regelunterrichtes folgender Art:  _____ _____ _____  <input type="checkbox"/> _____
4. LBK Jg. 5				
2. LBK Jg. 6				
4. LBK Jg. 6				
2. LBK Jg. 7				
4. LBK Jg. 7				

Name:

Nachteilsausgleich Blatt 2

LBK Abt. II	NT gewährt/ bestä- tigt am	Beschreibung des NT für die Fächer	Vermerke/ erneute Diagnose	Fördermaßnahmen
2. LBK Jg. 8				
4. LBK Jg. 8				
2. LBK Jg. 9				
4. LBK Jg. 9				
2. LBK Jg. 10				
4. LBK Jg. 10				

**Oberstufe**

	NT gewährt/ bestä- tigt am	Beschreibung des NT für die Fächer	Vermerke/ erneute Diagnose	Fördermaßnahmen
2. LBK Jg. 11				
4. LBK Jg. 11				
2. LBK Jg. 12				
4. LBK Jg. 12				
2. LBK Jg. 13				
4. LBK Jg. 13				

**ANHANG 3**



Städt. Gesamtschule Nettetal  
von-Waldois-Straße 6  
41334 Nettetal

Tel (02153) 71844  
Fax (02153) 72910  
www.ge-nettetal.de

Städt. Gesamtschule Nettetal, von-Waldois-Str. 6, 41334 Nettetal

Nettetal, den

Liebe Familie \_\_\_\_\_,

im Schuljahr \_\_\_\_\_ erhält Ihr Sohn/ Ihre Tochter \_\_\_\_\_ auf Beschluss der Laufbahnkonferenz vom \_\_\_\_\_ einen Nachteilsausgleich im Fach/ in den Fächern \_\_\_\_\_.

Diagnostiziert wurde \_\_\_\_\_.

Folgende Hilfen werden eingeleitet/ fortgeführt:

---

---

---

---

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_  
Abteilungsleiter/in

## ANHANG 4



Städt. Gesamtschule Nettetal  
von-Waldois-Straße 6  
41334 Nettetal

Tel (02153) 71844  
Fax (02153) 72910  
www.ge-nettetal.de

Städt. Gesamtschule Nettetal, von-Waldois-Str. 6, 41334 Nettetal

Nettetal, den

### **Bescheinigung**

**über den Erhalt eines Nachteilsausgleichs wegen einer bestehenden  
Lese-Rechtschreibschwäche**

Der Schüler/ die Schülerin \_\_\_\_\_ erhielt aufgrund einer diagnostizierten Lese-Rechtschreibschwäche während der gesamten Schulzeit an unserer Schule einen Nachteilsausgleich gem. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991 (GABl. NW. I S. 174): Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS).

\_\_\_\_\_  
(Klassenlehrer/in)

\_\_\_\_\_  
H. Wildemann (Abteilungsleiter II)